

staatlichen Plankennziffern als Bemessungsgrundlage anzuwenden ist.

§ 4

(1) Zur gezielten Stimulierung der Selbstkostensenkung durch Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Energie sind differenzierte Zuführungen aus Nettogewinn vorzunehmen, wenn diese Einsparung dem Plan zugrunde gelegt wird und die staatlichen verbindlichen Normative des Material- und Energieverbrauchs mindestens eingehalten sind. Die Zuführungen betragen

50 % der Kosteneinsparung infolge Senkung des spezifischen Energieverbrauchs,

20 % der Kosteneinsparung infolge Senkung des spezifischen Verbrauchs von Rohstoffen und Material.

Als Einsparung gilt die Senkung des spezifischen Verbrauchs im Planjahr gegenüber dem geplanten Verbrauch des Vorjahres, wenn staatlich verbindliche Normen und Normative des Material- und Energieverbrauchs eingehalten oder unterschritten werden.

(2) Die Senkung des spezifischen Verbrauchs von Rohstoffen, Materialien und Energie gegenüber dem geplanten Verbrauch des Vorjahres ist auf der Grundlage der Abrechnung ergebnisbezogener Kennziffern entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik nachzuweisen.

(3) Die Minister legen in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft sowie dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission 3 bis 5 ausgewählte Positionen an Rohstoffen, Materialien bzw. Energie, für die Zuführungen zum Leistungsfonds vorgenommen werden können, zweigspezifisch fest. Die auszuwählenden Positionen können für Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. volkseigene Kombinate — in begründeten Fällen auch für einzelne volkseigene Betriebe — gesondert festgelegt werden.

(4) Die Zuführungen sind für das Jahr zu planen bzw. vorzunehmen, in dem die Einsparung realisiert wird. Soweit die Zuführungsbedingungen nur für einzelne der ausgewählten Positionen erfüllt sind, ist keine Saldierung mit den übrigen ausgewählten Positionen vorzunehmen.

(5) Damit der Nutzeffekt aus der Intensivierung und Rationalisierung der Produktion für die volkseigenen Betriebe von spürbarem Vorteil ist, kann die Zuführung in gleicher Höhe auch im folgenden Jahr geplant und in Anspruch genommen werden. Soweit die Einsparung nachweisbar nur einen Teil des Planjahres betrifft, ist der Zuführungsbetrag auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen. Voraussetzung für die Planung und Inanspruchnahme des Zuführungsbetrages im Folgejahr ist, daß der mit der Einsparung erreichte Grad des spezifischen Verbrauchs an Rohstoffen, Materialien und Energie mindestens eingehalten bzw. weiter verbessert wird.

§ 5

(1) Zur ökonomischen Stimulierung einer hohen Qualität der Erzeugnisse können höhere Gewinne, die gegenüber dem geplanten Güteniveau des Vorjahres aus der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse resultieren, bis zur Höhe von 50% als Zuführung geplant

bzw. zugeführt werden. Die Höhe des Prozentsatzes der Zuführungen legen die übergeordneten Leiter in Abhängigkeit von den Anforderungen an die Betriebskollektive zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse fest.

(2) Die Ermittlung der zulässigen Zuführungen zum Leistungsfonds aus der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse erfolgt nach Abschnitt II Ziff. 2 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1972 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. II Nr. 42 S. 469).

(3) Die Zuführung zum Leistungsfonds nach Abs. 1 darf nur geplant und verwendet werden bei strikter Einhaltung der im Plan festgelegten Produktion von wichtigen Erzeugnissen in Menge und Wert je Erzeugnis bzw. nach Preisgruppen.

§ 6

(1) Die sich nach den §§ 3 bis 5 ergebenden Zuführungen zum Leistungsfonds sind als Verwendung von Nettogewinn zu planen bzw. vorzunehmen.

(2) Die geplanten Zuführungen zum Leistungsfonds sind bei der Durchführung des Planes in der Höhe vorzunehmen, wie die dem Plan zugrunde gelegten Zuführungsbedingungen tatsächlich erfüllt wurden. Die Zuführungen aus der Einsparung ausgewählter volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Energie dürfen jedoch den dafür geplanten Zuführungsbetrag nicht überschreiten.

(3) Wird die über die staatliche Aufgabe hinaus in den Plan aufgenommene Überbietung der Arbeitsproduktivität bei der Plandurchführung nicht voll erreicht, so ist der Zuführungssatz von 1,2% auf die erreichte Überbietung anzuwenden.

III.

Verwendung des Leistungsfonds

§ 7

(1) Die Verwendung des Leistungsfonds hat mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(2) Die Mittel des Leistungsfonds dürfen eingesetzt werden für

- a) Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen. Hierzu zählen insbesondere die Versorgung und Betreuung der Schichtarbeiter, die Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen mit den örtlichen Räten im Territorium, die soziale und kulturelle Betreuung, Zuschüsse an Betriebsangehörige für den Bau von Arbeiterwohnheimen sowie die Erholung und Freizeitgestaltung. Diese Maßnahmen sind in den Plan der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen einzubeziehen;
- b) Durchführung von Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung ohne Inanspruchnahme von im Plan bilanzierten Baukapazitäten. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitsorganisation, die Herstellung von Rationalisierungsmitteln im Rahmen der geplanten materiellen Fonds und der Ausnutzung von inneren Reserven, der Kauf gebräuchter Grundmittel, die